

II, 80^b

3,396^b. MS. 397.



13

**Von Gottes Gnaden Wir Ernst August, Herzog zu
Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Ingern und Westphalen, Landgraf in
Südringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr
zum Ravenstein,**

**Der Römisch-Kais. Majestät wirklicher commandirender General von der Cavallerie,
und Obrister über zwey Regimenten zu Ross und Fuß.**

Wir bieten Unfern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft und Adel, Offi-
ciren, Beamten und Gerichts-Herren, Bürgermeistern und Rätchen der Städte, und insgemein allen Unfern
Untertanen, wes Standes die sind, Geist- und Weltlichen, Unfern gnädigsten Gruss, und alles Gute zuvor, und fügen Ihnen
samt und sonders hiermit zu wissen, welchergestalt Wir mit höchsten Mißfallen vernommen, daß der **GOTT** dem Allerhöch-
sten allein gewidmete Sabbath, und andere von der Kirche geordnete Fest-Tage, bisher auf vielerley Art, de-
nen ergangenen ernstern Mandatis zuwieder, dennoch ärgerlich entheiligt, und die göttliche strenge Gerechtigkeit da-
durch zu schweben auf die Sünde gefesteten Straffen, gereizet worden: Wann dann dergleichen dem göttlichen Wort und Willen
aus Unserer Fürstlichen Kirchen-Ordnung zu wiederlaufenden ärgerlichen Unweisen, um so viel eher vorzubauen seyn wollt, je betrübtere Fälle öfters
daraus folgen; Als wollen Wir in dessen Christi-Fürstlichen Erwehung, das vormahls Anno 1711. dißfalls emanirte Sabbaths Edict, hiermit in allen
Stücken erneuern: Segen und ordnen dahero Krafft dieses nachmahlen, daß nicht nur alle Arbeit, (außer welche die Christliche Liebe und
wahre Noth erfordert,) besonders das Mahlen, das Treiben zu und aus der Mühle, Malgen, Bier- und Brandtwein-Brauen, Kuchen-backen, inglei-
chen die Jahr-Märkte, auch die Zufuhren in den Jahr-Märkten, die sogenannte Cränke der Geistlich- und Weltlichen Zusammenkünfte der Zünfte und Gil-
den, auch das also genannte Heimbürge-sitzen oder halten, wie auch alle andere Zusammenkünfte der Gemeinden, nebst denen darbey sonst geschenehen Publi-
cierung der Obrikeitlichen Verordnungen, und Abhandlungen der gemeinen Angelegenheiten, nicht minder die Eröffnung der Fleisch-Brod- und anderer
Gäden, sondern auch Büchsen- und Arm-Brust-schießen, Music, Tansen, Geschrey, üppiges Schwelgen und Banquetieren, Regel-
Karten, Brett-Würffel- und andere Spiele, ferner das Sonn- und Festtägliche Gasse-sitzen in Brandtwein, Wein- und Bier-
Häusern, Gast-Höfen, Schencken, Trink-Stuben, Raths-Kellern und dergleichen, abgeschaffet, und Niemanden darinnen weder
des Sonntags, noch an einigen Fest-Tage, unter dem **GOTTES**-Dienste zu zehen, verstatet, und also auch, was hiervon in der Po-
licey-Ordnung enthalten, hierdurch erklüret; jedoch Abends von 4. bis 8. Uhr Gasse einzunehmen, zwar nachgelassen, gleichwohl darbey aller
Ubersuß und Bülley vermieden, wiehriegen falls aber jeder, der darnider handeln würde, gleich dem Schenk-Wirthe selbst, mit **Sechs Thlen** Straffe,
davon die Helffte der Kirchen jedes Orts, die andere Helffte aber Unfern Wäylen-Haufe alhier zufallen, auch die Ubertreter dieser Verordnung nach besun-
denen Umständen, mit härterer unannahmlichen Ahndung angesehen werden sollen. Befehlen und gebieten demnach Wir Eingangs erwähnten Unfern
Prälaten, Grafen, Herren denen von der Ritterschafft und Adel, Unfern sämtlichen Officiren, Beamten und Gerichts-Herren, Bürgermeistern und Rätche
der Städte, auch insgemein allen Unfern Untertanen, wes Standes die sind, krafft dieses respective gnädigst und ernstlich über diese Unjere zur Ehre des
Herrn und Stiffters des Sabbaths, auch zu männiglichem Seelen-Heil und Wohlfahrt, abzulende gnädigste Verordnung, unablässig und bey Vermeid-
ung der in einem vorher unterm 6. Junii 1708. ergangenen Edict, (welches hierdurch gleichfalls erneuert wird) gefesteten Straffe der 100. Gold-
Gulden, zu halten, darwider nichts nachzusehen, weniger selbst zu unterfangen, sondern ihnen respective Unterlassen und untergebenen Sol-
daten, wenn dieses erneuerte Mandat von denen Canzeln vorhero publiciret worden, daß sie demselben sträcklich nachleben sollen, ernstlich aufzuertlegen,
auch daß darwider in keine Wege gehandelt werde, genaue Aufsicht zu tragen; und hierzu alle benöthigte Anhalt zu verfügen, besonders aber die
Ubersaher dessen mit der darinnen gefesteten Straffe, ohne Ansehen der Person und einige andere Connivenz unannahmlich zu belegen. Auch haben Unfer
respective General- und Special-Superintendenten bey denen ihrer Inspection untergebenen Geistlichen die ungeäumte Verfügung zu thun, daß dieses
von denen Canzeln, jedes Orts, publiciret und abgelesen, männiglich zur geborsamsten Nachachtung ernstlich ermahnet, auch die Ubertreter Unfern
Ober-Consistorio alhier ohnverzüglich angezeigt werden. Daran gleichheit Unfer ernstster und zuverlässigster Wille und Meinung. Urkundlich ha-
ben Wir dieses Patent mit Unfern Ober-Consistorial-Secret bedrucken lassen. So geschehen und geben in Unserer Residenz Weimar den 8. Januarii 1737.

Ernst August, S. z. S.



Pom Nc 1680

40

1078

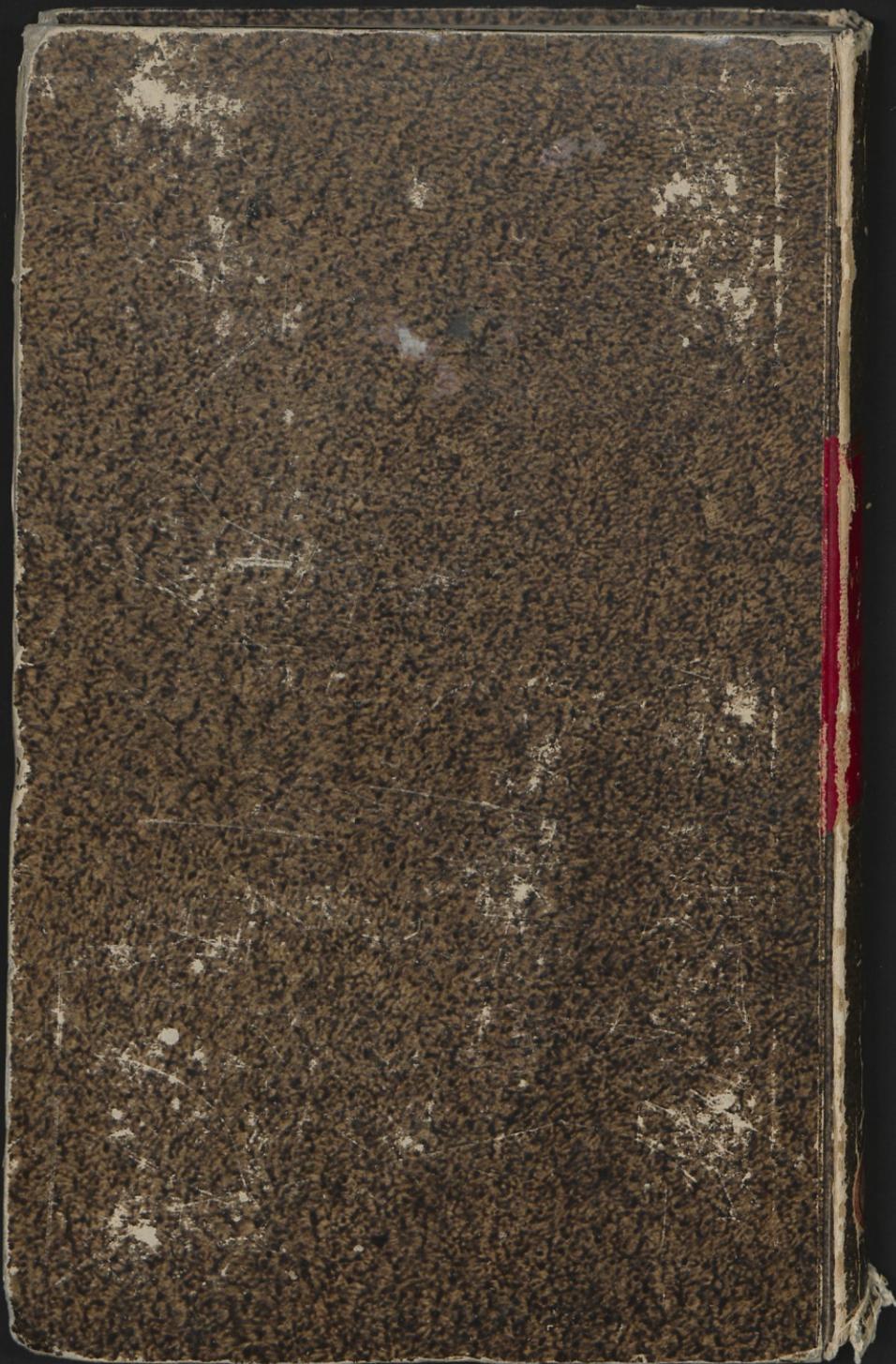
TA-FL

ULB Halle 3
002 630 15X



n.c.





13

Von Gottes Gnaden Wir Ernst August, Herzog zu Sachsen, Süllich, Sleve und Berg, auch Ingern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zum Ravenstein,

Der Römisch-Kaiserl. Majestät würcklicher commandirender General von der Cavallerie,
und Obrister über zwey Regimenten zu Ross und Fuß.

Siebten Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft und Adel, Offi-
cirern, Beamten und Gerichts-Herren, Bürgermeistern und Rätchen der Städte, u
Unterthanen, wes Standes die sind, Geist- und Weltlichen, Unsern gnädigsten Gruß, und alle
samt und sonders hiermit zu wissen, welchgestalt Wir mit höchsten Mißfallen vernommen, das
sien allein getwidmete Sabbath, und andere von der Kirche geordnete Fest-Tage, bi
nen ergangenen ersten Mandatis zuwider, dennoch ärgerlich entheiltiget, und die ge
durch zu schweren auf die Sünde gesetzten Straffen, gereizet worden: Wann dann dergleichen de
auch Unserer Fürstlichen Kirchen-Ordnung zu wiederlauffenden ärgerlichen Unwesen, um so viel eher vorzubauen seyn u
daraus folgen; Als wollen Wir in dessen Christ-Fürstlichen Erwehung, das vormahls Anno 1711. dißfalls emanirte S
Stücken erneuen: Sezen und ordnen dahero Krafft dieses nachmahlen, daß nicht nur alle Arbeit, (außer weld
wahre Noth erfordert,) besonders das Mahlen, das Treiben zu und aus der Mühle, Malgen, Bier- und Brandtewein
chen die Jahr-Märkte, auch die Zufahren in den Jahr-Märkten, die sogenannte Cränge der Geistlich- und Weltlichen, Zusam
den, auch das also genannte Heimbirge- sitzen oder halten, wie auch alle andere Zusammenkünfte der Gemeinden, nebst denen
cirung der Obrikeitlichen Verordnungen, und Abhandlungen der gemeinen Angelegenheiten, nicht minder die Eröffnung
Läden, sondern auch Büchsen- und Arm-Brust- schießen, Music, Tancien, Geschrey, üppiges Schwelgen
Karten, Bret- Würffel- und andere Spiele, ferner das Sonn- und Festtägliche Gaste- sezen in Brand
Häusern, Gast-Höfen, Schenden, Trinck-Stuben, Raths-Kellern und dergleichen, abgeschafft, und Ni
des Sonntags, noch an einigen Fest-Tage, unter dem Gottes-Dienste zu zechen, verstatet, und also auch
licey-Ordnung enthalten, hierdurch erläutert, jedoch Abends von 4. bis 8. Uhr Gaste einzunehmen, zwar nach gel
Überfluß und Böllerey vermieden, wieidrigen Falls aber jeder, der darwider handeln würde, gleich dem Schenck-Wirth selbst, n
davon die Helffte der Kirchen jedes Orts, die andere Helffte aber Unserm Wäysen-Hause alhier zufallen, auch die Ubertreter d
denen Umständen, mit härterer unnachbleiblichen Ahnung angesehen werden sollen. Befehlen und gebieten demnach Wir
Prälaten, Grafen, Herren denen von der Ritterschafft und Adel, Unsern sämtlichen Officirern, Beamten und Gerichts-Herren
der Städte, auch insgemein allen Unsern Unterthanen, wes Standes die sind, Krafft dieses respective gnädigst und ernstlich
Herren und Stiffters des Sabbath, auch zu männliches Seelen-Heil und Wohlfahrt, abzielende gnädigste Verordnung,
dung der in einem vorher unterm 6. Junii 1708. ergangenen Edict, (welches hierdurch gleichfalls erneuert wird) gesetzten
Gülden, zu halten, darwider nichts nachzusehen, weniger selbst zu unterfangen, sondern ihren respective Unter
daten, wenn dieses erneuerte Mandat von denen Kanzeln vorher publiciret worden, daß sie demselben kräftlich nachleben
auch daß darwider in keine Wege gehandelt werde, genaue Aufsicht zu tragen, und hierzu alle benöthigte Anstalt zu v
Überfabrer dessen mit der darinnen gesetzten Straffe, ohne Ansehen der Person und einige andere Connivenz unnachlässig zu l
respectiv General- und Special-Superintendenten bey denen ihrer Inspection untergebenen Geistlichen die ungesäumte Be
von denen Kanzeln, jedes Orts, publiciret und abgelsen, männlich zur gehorsamsten Nachachtung ernstlich ermahnet, u
Ober-Consistorio alhier ohnverzüglichem angezeigt werden. Daran geschieht Unser erster und zuverlässiger Wille und Meinung. Urkundlich ha
ben Wir dieses Patent mit Unserm Ober-Consistorial-Secret bedrucken lassen. So geschehen und geben in Unserer Residenz Weimar den 8. Januarii 1737.

Ernst August, H. z. S.

